

Gesuch um Aufenthalts-, Arbeits- oder Grenzgängerbewilligung

Hinweise zum Verfahren

Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten

(Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxembourg, Malta, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern)

- **Anstellung bis 90 Tage:** Bei einer Anstellung unter 90 Tagen gilt das Meldeverfahren. Verwenden Sie dazu das Formular SA90 oder geben Sie die Meldung über das Online-System ein: www.sem.admin.ch
- **neue Grenzgängerbewilligung** (Wohnort EU / Arbeitsort Schweiz):
Benötigte Unterlagen bei einer Anstellung über 90 Tage
 - Formular SA91
 - Passkopie oder Kopie Identitätskarte
 - Anstellungsvertrag
- **Aenderung oder Verlängerung einer bestehenden Grenzgängerbewilligung**
Senden Sie uns das Formular G-Mut. Stellenwechsel oder Adressänderungen sind meldepflichtig.
- **neue Aufenthaltsbewilligung** (Wohn- und Arbeitsort Schweiz):
Bei einer Anstellung über 90 Tage müssen Sie uns keine Unterlagen einreichen. Die Arbeitskraft kann sich auf der Wohngemeinde anmelden. Der Ausländerausweis wird nach der Anmeldung durch das Migrationsamt erstellt und zugesandt.

Staatsangehörige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (Drittstaat)

Generell

- Für diese Staatsangehörigen gibt es kein Meldeverfahren. Sie benötigen **vom ersten Tag an eine Bewilligung**.
- Neueinreisen sind **kontingentiert**. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein Kontingent vorhanden ist.
- **Inländervorrang Drittstaat:** Ausländische Arbeitskräfte können dort zugelassen werden, wo keine einheimische oder EU/EFTA-Arbeitskraft vorhanden ist, die bereit und in der Lage ist, die angebotene Arbeit zu verrichten. Als Einheimische gelten alle Personen (unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit), die in der Schweiz einen geregelten Aufenthalt haben und zum Arbeitsmarkt zugelassen sind. Die Firma muss den Nachweis erbringen, dass sie in der Schweiz und in der EU / EFTA ohne Erfolg nach einer Arbeitskraft gesucht hat (Stellenmeldung RAV, Inserate in Tages- und Fachzeitingen, Internet, Homepage, Stellenvermittlungsbüros etc.).
- **Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen:** Die Arbeitsmarktbehörde kontrolliert die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Damit dies möglich ist, benötigen wir die Berufsunterlagen (Lebenslauf, Diplom etc.) und einen Stellenbeschrieb. Wo für den Beruf oder die Branche ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) besteht, ist dieser in allen Teilen einzuhalten, auch von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die dem GAV nicht angeschlossen sind.
- Die Arbeitsmarktbehörde kann vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin einen **schriftlichen Arbeitsvertrag** oder eine von ihm/ihr unterschriebene Vertragsofferte verlangen.
- **Die Gesuchseingabe berechtigt noch nicht zum Stellenantritt.** Die Stelle darf nur angetreten werden, wenn die entsprechende Bewilligung des KIGA/Migrationsamtes vorliegt. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ohne Bewilligung ist strafbar.
- Die Angaben auf diesem Gesuchsformular sind verbindlich. Die Einhaltung der unter "offerierter/bezahlter Lohn" gemachten Angaben ist Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung (öffentlich-rechtliche Auflage). Jede nachträgliche Aenderung der Arbeitsbedingungen zu Lasten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin ist bewilligungspflichtig.

- Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nimmt davon Kenntnis, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Folge haben, dass das Gesuch abgewiesen oder eine erteilte Bewilligung widerrufen wird.
- Die Behandlung von Gesuchen um Bewilligung zur Erwerbstätigkeit von ausländischen Arbeitskräften ist auch bei ablehnenden Entscheiden gebührenpflichtig.

Neue Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Drittstaatsangehörige

- Das KIGA prüft als Vorinstanz das Gesuch und gibt bei positiver Beurteilung ein Kontingent frei. Die Unterlagen werden im Anschluss zur Zweitprüfung an das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern weitergeleitet. Der Antragsteller wird schriftlich über den Entscheid orientiert. Im Anschluss gehen alle Unterlagen an das Amt für Migration. Dieses gibt (sofern nötig) das Visum frei und/oder erstellt die Einreisezusicherung. Mit diesem Dokument kann die Arbeitskraft einreisen und sich auf der Wohngemeinde anmelden.
- Viele Nicht-EU-Staatsangehörige benötigen für die Schweiz ein **Visum**. Das Amt für Migration in Frenkendorf gibt Ihnen darüber Auskunft.
- Die Angaben auf diesem Gesuchsformular sind verbindlich. Die Einhaltung der unter "offerierter/bezahlter Lohn" gemachten Angaben ist Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung (öffentlich-rechtliche Auflage). Jede nachträgliche Aenderung der Arbeitsbedingungen zu Lasten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin ist bewilligungspflichtig.
- Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nimmt davon Kenntnis, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Folge haben, dass das Gesuch abgewiesen oder eine erteilte Bewilligung widerrufen wird.
- Die Behandlung von Gesuchen um Bewilligung zur Erwerbstätigkeit von ausländischen Arbeitskräften ist auch bei ablehnenden Entscheiden gebührenpflichtig.

Bestehende Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen für Drittstaatsangehörige

- Drittstaatsangehörige, die zum Arbeitsmarkt zugelassen sind, sind beruflich mobil, d.h. der Stellenwechsel muss nicht mehr gemeldet werden. Ausnahmen bilden zum Beispiel Bewilligungen für Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene, anerkannte Flüchtlinge, Personen zur Stellensuche oder in Ausbildung, Personen ohne Erwerb. Fragen Sie im Zweifelsfall bei uns nach.

Grenzgänger aus Drittstaaten (Wohnort Ausland, Arbeitsort Schweiz)

Grenzgängerbewilligungen an Drittstaatsangehörige werden nur in Ausnahmefällen erteilt für Fachkräfte, die für unsere Wirtschaft unerlässlich sind und die im Kreise der Einheimischen und der EU/EFTA nicht gefunden wurden.

Drittstaatsangehörige, die als Grenzgänger in der Schweiz tätig sind möchten, müssen vor Gesuchseingabe ihren offiziellen Wohnort seit mindestens 6 Monaten in der ausländischen Grenzzone haben (PLZ 68... für Frankreich, 79... für Deutschland). Dies ist mit einer Wohnsitzbescheinigung nachzuweisen.

Benötigte Unterlagen:

- Formular SA91
- Passkopie
- Anstellungsvertrag
- Wohnsitzbescheinigung
- Berufsunterlagen (Lebenslauf und Diplome)
- Rekrutierungsnachweis Schweiz und EU
- Arbeitsmarktliche Begründung

Drittstaatsangehörige, die als Grenzgänger in der Schweiz tätig sind, müssen die Aenderung des Arbeitgebers und/oder eine Adressänderung beim KIGA melden.

Es besteht kein Anspruch auf eine Grenzgängerbewilligung.